B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das Festzelt der ORTSGEMEINDE H A T Z E N B Ü H L

Geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.2025
- gültig ab 01.07.2025 -

Für die Benutzung des Festzeltes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mietkosten

   a. Für Hatzenbühler Veranstalter je Veranstaltungstag **150,00 EURO**
   b. Für auswärtige Veranstalter je Veranstaltungstag **300,00 EURO**

2. Nebenkosten

   a. Nebenkostenpauschale je Veranstaltungstag **10,00 EURO**
   b. Stromkosten **-**

Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt verbrauchsgenau nach jeweils aktuellem Strompreis je Nutzungstag – dies schließt Aufbau- und Abbauzeiten von Veranstaltungen mit ein. Die Ablesung erfolgt über die Ortsgemeinde.

In den Gebühren ist eine Pauschale für die Bereitstellung der Lautsprecheranlage und Festzeltbeleuchtung enthalten.

Allgemeine Benutzungsbestimmungen:

1. Jeder Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung für alle Schäden und Risiken. Es wird daher der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung empfohlen.

2. Die Seitenplanen des Festzeltes sind beim Aufbau formfest anzubringen und sofort nach dem Ende der Veranstaltung trocken und sauber an den von der Ortsgemeinde bestimmten Ort zu verbringen.

3. Der Stromabnahmekasten ist zu verschließen, die Anschlussstellen für Wasser und Abwasser sind zu reinigen und ordnungsgemäß zu sichern.

4. Die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage ist nach Veranstaltungsende ebenfalls sofort abzubauen und an den hierfür bestimmten Lagerorten zu verbringen.

5. Der Veranstalter trägt Aufwand und Kosten der Müllbeseitigung. Die Toiletten und Funktionsräume sind umgehend nach Veranstaltungsende zu säubern.

5. Die Stadiongebäude (Toiletten usw.) sind jeweils (bei Unterbrechungen und Veranstaltungsende) ordnungsgemäß abzuschließen.
6. Altfette und Altöle dürfen nicht in den dort bestehenden Oberflächenwasseranschluss gegossen bzw. vor Ort entsorgt werden.

7. Die Ortsgemeinde stellt ausreichend Feuerlöscher zur Verfügung. Alle weiteren brandschutzrechtlichen Vorgaben müssen vom Veranstalter erfüllt werden.

Die vorstehende Genehmigung zur Benutzung des Festzeltes entbindet nicht von der Verpflichtung weiterer Genehmigungen (Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Tonwiedergabe, etc.).

Die Benutzungsordnung vom 20.12.2016 tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 außer Kraft.

Hatzenbühl, den

Steffen Scherer
Ortsbürgermeister